Frauenfelderstrasse 8 | Postfach | 8570 Weinfelden Telefon +41 71 626 83 23 | www.weinfelden.ch

Beantwortung Motion Energiefonds

Motion von Reto Frei (GP), Philipp Portmann (CVP), Peter Büchel (CVP), Lukas Madörin (EDU), Susanna Brüschweiler (EVP) und Samuel Curau (JA)

betreffend Auftrag an den Stadtrat, das Reglement über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (Energiefonds) aus dem Jahr 2014 beziehungsweise die Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2018 in zwei Punkten anzupassen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. März 2019 reichten Reto Frei, Philipp Portmann, Peter Büchel, Lukas Madörin, Susanna Brüschweiler und Samuel Curau mit sieben mitunterzeichnenden Mitgliedern des Stadtparlaments folgende Motion ein:

"Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (Energiefonds) aus dem Jahr 2014, beziehungsweise die Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2018 in zwei Punkten anzupassen.

- Alle F\u00f6rdergelder sollen so ausbezahlt werden, dass ein Teil davon wieder in Weinfelden investiert werden muss.
- Neben Energieeffizienz und erneuerbaren Energien soll auch der Aktivverkehr gefördert werden. Es sollen Fördertatbestände für Veloanhänger und für Lastenvelos geschaffen werden."

In der Begründung der Motion wird folgendes angeführt:

Der Energiefonds werde jährlich mit CHF 100'000 (Steuergelder) gespiesen. Auf das Jahr 2018 wurden die Fördertatbestände angepasst, weil die Fördergelder wenig beansprucht wurden. Mit der Anpassung würden nun mehr Fördergelder beantragt, aber das Kontingent werde voraussichtlich nicht ausgeschöpft. Die früheren und heutigen Förderbereiche richteten sich aber ausschliesslich auf Eigenheimbesitzer aus. Zudem sei das Kantonale Förderprogramm auch um die Mobilität erweitert worden.

Ein Teil der ausbezahlten Fördergelder solle wieder in Weinfelden investiert werden. Der Energiefonds sei mit Steuergeldern gespeist. Damit ein Teil dieser Gelder nicht aus Weinfelden abfliesst, solle pro ausbezahltem Förderbeitrag ein Teil von z.B. 25 % so ausbezahlt werden, dass dieser Betrag wieder in Weinfelden investiert werden müsse. Dieser Ansatz unterstütze die grossen Anstrengungen der Zentrumsförderung und das lokale Gewerbe. Grossverbraucher wie Migros, Coop, Lidl etc. seien davon ausgeschlossen. Da in Weinfelden keine lokale Währung bestehe, wie beispielsweise in Steckborn (Steckborner Gäld), in Heiden oder Hohentannen, müsste ein solches System eingeführt werden. In Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein lasse sich sicher eine pragmatische Weinfelder Lösung erarbeiten.

Förderung Aktivverkehr: Damit alle Weinfelderinnen und Weinfelden vom Förderprogramm der Gemeinde profitieren können und um den Aktiv- respektive Langsamverkehr zu fördern, solle ein weiterer Fördertatbestand eingeführt werden. Wer sich per Aktivverkehr in Weinfelden bewege, stosse kein CO2 aus, beanspruche keine grossflächigen Autoparkplätze und kaufe im Weinfelder Zentrum ein. Pro Veloanhänger (z.B. Leggero), Lastenvelos (z.B. Cargobike) und eventuell weitere Geräte solle ein Förderbeitrag zwischen CHF 500 und 2'000 ausbezahlt werden. Die Beiträge für diese neue Förderung könnten aus Sicht der Motionäre auf maximal CHF 15'000 begrenzt werden.

Mit diesen beiden Anpassungen würde die Gemeinde erreichen, dass alle vom Fonds profitieren könnten. Mieter, Familien, das Weinfelder Gewerbe und das Weinfelder Zentrum würde mit dieser ganzheitlichen Förderung gestärkt.

Formelles

Gemäss Art. 30 Ziff. 2 lit. a) der Gemeindeordnung fällt der Erlass von Reglementen über alle Stadtangele-genheiten in die Zuständigkeit des Stadtparlaments. Damit fällt zumindest jener Teil der Motion, welcher die Anpassung des Reglements bezüglich Beitrags- respektive Auszahlungsvoraussetzungen verlangt, zweifellos in die Zuständigkeit des Stadtparlaments. Die Forderung, den Aktivverkehr zu fördern, muss wohl zweigeteilt beurteilt werden: Einerseits wären der Zweckartikel (Art. 1) und Art. 2 (Fondsverwendung) so anzupassen, dass nicht nur Energieeffizienz, sondern ebenso die Mobilität gefördert werden soll. Auch dieser Teil der Motion ist somit zweifellos in der Kompetenz des Stadtparlaments. Die in der Motion bereits definierte Erweiterung des Anhangs um die beiden (und allenfalls weitere) Fördertatbestände hingegen berührt die Zuständigkeit des Stadtrates. Art. 6 des Reglements weist ihm die Zuständigkeit für Anpassungen der beitragsberechtigen Massnahmen im Anhang zu. Davon machte der Stadtrat im April 2018 auch Gebrauch. Dieser Teil der Motion – die explizite Nennung von Veloanhängern und Lastenvelos – fiele also in die Zuständigkeit der Exekutive. Es versteht sich aber von selbst, dass der Stadtrat respektive die mit einer Revision zu betrauende Kommission dann eine sinngemässe Umsetzung auch dieses Teils der Motion anzustreben hätte, wenn diese für erheblich erklärt würde. Dies auch deshalb, weil mit der vorerwähnten Anpassung der Art. 1 und 2 die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen würden.

Vorbemerkungen

Der Einfachheit halber wird das zur Diskussion stehende Reglement als Energiefonds bezeichnet.

Ebenso wird nachfolgend der Begriff Gemeinde nicht mehr verwendet, auch wenn er teilweise seinerzeit massgebend war (z.B. Gemeindeparlament).

Zum Energiefonds

Aufgrund einer für erheblich erklärten Motion legte der Stadtrat dem Stadtparlament einen Entwurf des Energiefonds vor. Dieser wurde vom Parlament am 4. Dezember 2014 beschlossen und vom Stadtrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Die Beanspruchung des Energiefonds war in den ersten drei Jahren bescheiden: Von 2015 bis 2017 wurden Beiträge in der Höhe von Fr. 57'500.00 zugesichert. Pro Jahr ergibt dies Beiträge in der Höhe von rund

Fr. 19'000.00.

Die Energiekommission nahm deshalb die Überarbeitung des Anhangs in Angriff und legte dem Stadtrat eine Neufassung vor, welche fünf der sechs bisherigen Fördertatbestände weiterhin aufwies und dazu vier weitere Förderungen enthielt. Die Neuerungen sind eng angelehnt an das Förderprogramm des Kantons, um den administrativen Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten.

Der Stadtrat setzte den neuen Anhang auf den 1. Juni 2018 in Kraft. Bis zum 30. Mai 2019 wurden Beitrags-zusicherungen nach diesem neuen Anhang in der Höhe von Fr. 193'435.00 abgegeben. In den ersten zwölf Monaten der Gültigkeit des neuen Anhangs haben sich die Zusicherungen im Vergleich zu

den ersten drei Jahren damit verzehnfacht. Somit trifft die Annahme der Motionäre in diesem Punkt nicht zu. Per Ende Mai 2019 betrug der Saldo der zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge Fr. 192'310.00. Diese Beiträge sind dann zu leisten, wenn die entsprechenden Ausführungsbestätigungen vorliegen und gegebenenfalls die Umsetzung kontrolliert ist.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Fonds einen Saldo von maximal Fr. 200'000.00 aufweisen und die jährliche Äufnung Fr. 100'000.00 nicht übersteigen darf (Art. 4 Energiefonds).

Die Förderung ist nicht "ausschliesslich auf Eigenheimbesitzer" ausgerichtet. Beiträge können für die definierten Effizienzsteigerungen bei verschiedensten Gebäuden (EFH, MFH, Mischnutzungen, Gewerbebauten, öffentliche Bauten etc.) geleistet werden. Ob allerdings von Effizienzgewinnen beispielsweise auch Mieter eines MFH finanziell profitieren, ist eine andere Frage. Jedenfalls ist aufgrund der deutlichen Erhöhung der zugesicherten Beiträge, welche die jährliche Äufnung deutlich übersteigen, dargelegt, dass eine Anpassung des Anhangs aktuell nicht angezeigt ist.

Zur Auszahlung von Fördergeldern in Weinfelden

Dieser Teil der Motion wird so verstanden, dass alle Beiträge aus dem Energiefonds nur dann gewährt werden sollen, wenn der definierte Anteil (von z.B. 25 %) an Weinfelder Firmen geht. Entsprechend müsste Art. 7 des Energiefonds angepasst und als weitere Beitragsvoraussetzung diese Einschränkung definiert werden.

Das bedeutet aber auch, dass diese Klausel nicht nur beim Kauf eines Fahrradanhängers, sondern auch beim Auftrag für den Einbau einer Holzfeuerung gelten würde.

Das Bestreben, das örtliche Gewerbe zu fördern, ist löblich. Der Stadtrat unterstützt solche Ansinnen zwar im Grundsatz und handelt gerade bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen der rechtlichen Schranken durchaus im Sinne der Motion. Vorliegend stellt sich die Frage, wie weit das öffentliche Beschaffungsrecht zu beachten ist. Dieses verlangt die Gleichbehandlung aller Anbieter und ist zweifellos dann massgebend, wenn mit Steuermitteln Leistungen beschafft werden.

Ob diese rechtlichen Randbedingungen auch bei der Leistung von Fördermitteln gelten, muss offen gelassen werden. Eine Ungleichbehandlung als Beitragsvoraussetzung ist aber grundsätzlich stossend. Zu bedenken ist sodann, dass es bereits heute schwierig werden dürfte, in Weinfelden eine Unternehmung zu finden, welche eine Holzheizung einbaut oder einen Gebäuderückbau vornehmen kann. Ob es Sinn und Zweck eines Förderreglements sein kann, Quasi-Monopole zu schaffen, darf bezweifelt werden. Mit Blick auf Lastenvelos oder Anhänger wird zwar nicht erwartet, dass ein Grossverteiler sich gegen eine solche Regelung wehren würde. Gemessen am Beitragsvolumen scheint der Aufwand für die Einführung einer lokalen Währung oder auch die nötige Kontrolle der Umsetzung doch erheblich zu sein.

Zudem ist festzuhalten, dass die Einführung einer eigenen Währung (z.B. ein Weinfelder Taler) für den Stadtrat kein Thema ist. Erstens ist dies nicht Aufgabe der Stadt (wie die Heidener und Steckborner Beispiele zeigen), und zweitens fordern die Motionäre eine Lösung, welche zu Rechtsungleichheiten führen würde, indem eine Firma ohne Sitz in Weinfelden oder aber Grossverteiler mit Filialen in Weinfelden von einer solchen Regelung ausgeschlossen würden.

In der Summe dieser Punkte spricht sich der Stadtrat gegen die Anpassung des Energiefonds in diesem Sinne aus.

Zur Förderung des Aktivverkehrs

Diese Forderung würde zu einer Anpassung von Art. 1 "Name und Zweck", von Art. 2 "Fondsverwendung", von Art. 8 "Auszahlung" und des Anhangs führen. In den Reglementsbestimmungen wäre der Bereich Aktivverkehr zu ergänzen und im Anhang wären zwei weitere beitragsberechtigte Massnahmen mitsamt den jeweiligen Beiträgen aufzunehmen.

Der Aktiv- oder Langsamverkehr kann Beiträge leisten zur Entlastung der Verkehrsanlagen. Um die Attraktivität zu steigern, bedarf es einer entsprechenden Infrastruktur. Dazu gehören nicht nur Radwege

und Trottoirs. Auch Veloabstellmöglichkeiten an geeigneter Stelle sind zu nennen. Einerseits schenkt der Stadtrat dem Ausbau der Infrastruktur entsprechende Beachtung. Nicht nur die im Konzept Langsamverkehr genannten Massnahmen sind ein Beispiel dafür. Bei Strassenprojekten werden wo sinnvoll oder nötig Trottoirs ergänzt oder gar Radstreifen oder Radwege angelegt. Dies mit dem Ziel, nicht nur die Sicherheit, sondern auch die Attraktivität der Anlagen für die Nutzerinnen und Nutzer zu erhöhen. Zu nennen sind etwa die Freiestrasse, die Weststrasse (beide umgesetzt), die Walkestrasse (geplante Schliessung der Lücke Anschlussgleis Model AG bis Kanal) oder die Fusswegprojekte Schwärzi und Giessen. Andererseits findet sich im neuen Baureglement die Bestimmung, dass bei Bauvorhaben neu Abstellanlagen für Zweiräder zu erstellen sind. Auch dies dürfte langfristig dazu beitragen, die Benutzung von Zweirädern attraktiver zu machen. Und schliesslich will die Exekutive auf Anlagen der Stadt für entsprechende Verbesserungen sorgen. Aktuell kann auf das Gütti-Konzept verwiesen werden, in welchem eine Verbesserung der Abstellmöglichkeiten für Zweiräder ebenfalls ein Thema ist.

Damit ist zwar aufgezeigt, dass die Förderung des Aktivverkehrs für den Stadtrat ein Anliegen ist, welches entsprechendes Gewicht geniesst. Die Förderung erfolgt aber über den Ausbau der Infrastruktur, nicht über die finanzielle Förderung. An dieser Priorisierung will der Stadtrat festhalten.

Fazit

Der Stadtrat befürwortet die Unterstützung des örtlichen Gewerbes ebenso wie die Förderung des Aktivverkehrs. Den in der Motion geforderten Massnahmen kann er allerdings nur wenig Begeisterung entgegen-bringen. Zuerst ist festzuhalten, dass die Zunahme der zugesicherten Mittel aus dem Energiefonds nicht nur weit über den Erwartungen liegt. Sie ist sogar so hoch, dass die in den ersten zwölf Monaten seit Inkraftsetzen des überarbeiteten Anhangs zum Energiefonds zugesicherten Beiträge respektive die aktuell noch nicht geleisteten Beiträge den Fonds praktisch vollständig beanspruchen. Dies spricht deutlich gegen weitere Förderungen.

Die Einführung einer lokalen Währung oder eines ähnlichen Systems sieht der Stadtrat nicht als seine Aufgabe an. Er will deshalb – und auch weil die gewünschte Beschränkung auf Weinfelder Unternehmungen rechtlich zumindest nicht unproblematisch erscheint – auf eine entsprechende Anpassung des Energiefondsreglements verzichten.

Der Aktivverkehr wird bisher schon gefördert, indem die entsprechende Infrastruktur ausgebaut wird und im neuen Baureglement die Voraussetzungen geschaffen sind, um künftig Bauherrschaften auf den Ausbau von Abstellmöglichkeiten für Zweiräder zu verpflichten. Eine weitergehende, wenn auch bescheidene Förderung des Aktivverkehrs über den Energiefonds wird aus den genannten Gründen als zu aufwändig beurteilt. Auch mit Blick auf die äusserst starke Zunahme der Beanspruchung des Fonds in den ersten zwölf Monaten seit Anpassung des Anhangs will der Stadtrat von der geforderten Aufweitung absehen.

Antrag des Stadtrats

Aufgrund vorgenannter Erwägungen beantragt Ihnen der Stadtrat, **es sei die Motion** von Reto Frei, Philipp Portmann, Peter Büchel, Lukas Madörin, Susanna Brüschweiler und Samuel Curau betreffend Auftrag an den Stadtrat, das Reglement über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (Energiefonds) aus dem Jahr 2014 beziehungsweise die Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2018 in zwei Punkten anzupassen, **für nicht erheblich zu erklären**.

Weinfelden, 20. August 2019

STADTRAT WEINFELDEN

Der Stadtpräsident: Max Vögeli

Der Stadtschreiber: Reto Marty